

Allgemeinverfügung
der Hanse- und Universitätsstadt Rostock
- Gesundheitsamt -

zur Öffnung bisher landesweit geschlossener Angebote und Einrichtungen

Aufgrund von § 13a i. V. m. § 9 der Corona-Landesverordnung Mecklenburg-Vorpommern vom 28.11.2020, zuletzt geändert durch Art. 1 der Verordnung vom 24.02.2021 (GVOBl. M-V S. 135), i. V. m. § 3 des Gesetzes über den öffentlichen Gesundheitsdienst im Land Mecklenburg-Vorpommern (ÖGDG M-V) vom 19.07.1994 (GVOBl. M-V 1994, S. 747), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 16.05.2018 (GVOBl. M-V S. 183), i. V. m. § 2 Abs. 1 Nr. 1, Abs. 2 Nr. 1 des Gesetzes zur Ausführung des Infektionsschutzgesetzes (Infektionsschutzausführungsgesetz - IfSAG M-V) vom 3. Juli 2006 (GVOBl. M-V 2006, S. 524), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 16. Mai 2018 (GVOBl. M-V S. 183, 184), ergeht folgende Allgemeinverfügung:

I. Öffnung

- (1) Aufgrund der vorliegenden Unterschreitung von 35 Neuinfektionen mit SARS-CoV-2 in den letzten sieben Tagen je 100.000 Einwohner an mindestens sieben aufeinanderfolgenden Tagen dürfen die nachfolgenden Angebote und Einrichtungen - abweichend von der landesweiten Regelung - innerhalb des Gebietes der Hanse- und Universitätsstadt Rostock geöffnet werden:
 1. Kosmetikstudios
 2. Nagelstudios
 3. Fußpflege.

- (2) Vor der jeweiligen Öffnung der unter Abs. 1 aufgeführten Angebote und Einrichtungen ist dem Gesundheitsamt der Hanse- und Universitätsstadt Rostock (Paulstr. 22, 18055 Rostock) ein aktuelles und geeignetes Hygiene- und Sicherheitskonzept mindestens in Textform vorzulegen. Das Gesundheitsamt der Hanse- und Universitätsstadt Rostock wird die Geeignetheit der eingereichten Konzepte prüfen und über das Ergebnis der Prüfung informieren. Eine Öffnung ohne vorherige Billigung der Konzepte durch das Gesundheitsamt der Hanse- und Universitätsstadt Rostock ist unzulässig. Konzepte, welche gegen höherrangiges Recht verstoßen, sind grundsätzlich ungeeignet. Das

vorzulegende Hygiene- und Sicherheitskonzept muss auch geeignete Vorkehrungen enthalten, um den Zustrom von Personen aus anderen Landkreisen und kreisfreien Städten, in denen die fraglichen Einrichtungen weiterhin geschlossen sind, zu unterbinden.

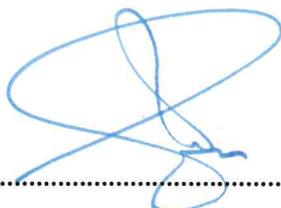
- (3) Ergänzend sind die Anlage 3 zu § 2 Abs. 3 sowie die Anlage 4 zu § 2 Abs. 4 der Corona-LVO M-V vom 28.11.2020, zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 24.02.2021 (GVOBl. M-V, S. 135), zu beachten.
- (4) Weitergehende gesetzliche Bestimmungen bleiben von dieser Allgemeinverfügung unberührt.

II. Verfahren

- (1) Abweichend von der Regelung des § 41 Abs. 4 Satz 3 des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes Mecklenburg-Vorpommern tritt diese Allgemeinverfügung gemäß § 41 Abs. 4 Satz 4 des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes Mecklenburg-Vorpommern am **01.03.2021** in Kraft.
- (2) Der Widerruf dieser Allgemeinverfügung gemäß § 49 Abs. 2 des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes Mecklenburg-Vorpommern bleibt vorbehalten.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach der öffentlichen Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei dem Oberbürgermeister der Hanse- und Universitätsstadt, Neuer Markt 1, 18055 Rostock, einzulegen.



Rostock, den 26.02.2021

Claus Ruhe Madsen

Oberbürgermeister der Hanse- und Universitätsstadt Rostock

